

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**296****Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010**

Hiermit mache ich nach § 7 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die am 10. Februar 2020 durch die Hessische Landesregierung erfolgte Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 bekannt. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionale Flächennutzungsplans 2010 besteht aus Text und insgesamt neun Kartenblätter.

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 ROG weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn eine beachtliche Verletzung

- von Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung oder
- von Vorschriften der § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 ROG über die Begründung von Regionalplänen sowie deren Entwürfen

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung – Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für

- nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie für
- nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzungen von Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ferner gilt nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Frankfurt-RheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 kann zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 ROG von jedermann in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, sowie beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der jeweiligen Geschäftszeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt. Außerdem ist der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 einschließlich der vorgenannten Unterlagen auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt – www.rp-darmstadt.hessen.de – sowie des Regionalverbands FrankfurtRheinMain – www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien – einsehbar.

Darmstadt, den 11. März 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 93d 02/1-2019

StAnz. 14/2020 S. 441